

Vorlage des Tagungsausschusses 4:
Änderung der Kirchenordnung

Der Ausschuß schlägt der Synode vor, die Vorlage der Kirchenleitung in der folgenden Fassung als Kirchengesetz zu beschließen:

II. Abschnitt

§ 3

Art. 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden sowie Gemeinde- und Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 4

Dem Art. 30 der Kirchenordnung wird folgender Absatz 2 angefügt: Entsprechendes gilt für die ordinierten Kandidaten des Pastorinnenamtes.

§ 5

Art. 38 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Wer hauptamtlich in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Gemeinde- oder Gesamtverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist, steht, kann nicht Presbyter dieser Kirchengemeinde sein.

§ 6

(1) Art. 65 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter deren Inhabern jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

(2) In Art. 65 Abs. 2 Satz 2 der Kirchenordnung werden die Worte „dem Pfarrer (den Pfarrern)“ ersetzt durch die Worte „den Pfarrstelleninhabern“.

(3) Dem Art. 65 Abs. 2 der Kirchenordnung wird folgender Satz angefügt: Sind die Inhaber der Pfarrstellen vorübergehend verhindert, den Vorsitz im Presbyterium wahrzunehmen, führt der Kirchmeister den Vorsitz.

(4) In Art. 65 des Abs. 3 der Kirchenordnung wird das Wort „Pfarrers“ ersetzt durch das Wort „Pfarrstelleninhabers“.

§ 7

Art. 76 Abs. 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebeirat soll Gemeindeglieder, deren Mitarbeit erwünscht ist, und die in der Gemeinde tätigen Dienste zusammenfassen, nämlich Vertreter der diakonischen Arbeit der Gemeinde, der Gemeindebeamten und -angestellten, der Lehrer, die Evangelische Unterweisung erteilen, des Männerdienstes, der Frauenhilfe, der Jugendarbeit sowie des Helferkreises im Kindergottesdienst.

§ 8

Art. 119 Abs. 2 d) der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Die Landessynode besteht aus:

...

d) Theologieprofessoren, von denen je einer durch die Evang. Theologische Fakultät (Abteilung) jeder Universität im Gebiet der Evang. Kirche von Westfalen und durch die Theologische Schule in Bethel entsandt werden, so lange eine angemessene Einwirkung der Kirche auf die Besetzung der Lehrstühle und die statuarisch festgelegte kirchliche Stellung der Theologischen Schule in Bethel gewährleistet sind.

§ 9

Art. 137 Abs. 2 Ziffer 5 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung: Sie übt die Aufsicht über die Gemeinden, Kirchenkreise, Gemeinde- und Gesamtverbände sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträger aus und befindet über Beschwerden.

III. Abschnitt

§ 10

Dieses Gesetz tritt am . Januar 1967 in Kraft.